

Hauptsatzung der Stadt Kelsterbach

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat
§ 2	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse
§ 3	Stadtverordnetenversammlung
§ 4	Magistrat
§ 5	Film- und Tonaufnahmen
§ 6	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 7	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
§ 8	Inkrafttreten

HAUPTSATZUNG der Stadt Kelsterbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 26.04.2021 folgende

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kelsterbach

beschlossen :

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die endgültige Entscheidung über folgende Angelegenheiten im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 3. Abgabe von Nachbarschaftserklärungen nach der Hess. Bauordnung
 4. Gestattungen über die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum
 5. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende und Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag von 120.000,00 € im Einzelfall
 6. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag

von	120.000,00 € im Einzelfall
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von	150.000,00 € im Einzelfall
8. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von	150.000,00 € im Einzelfall
9. Zustimmungen zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten in Abteilung II und III des Grundbuches inklusive Vorrangseinräumungen und Löschungen	
10. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht	
11. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (Pacht und Miete)	
12. Einzelfallentscheidungen über Anträge	
zur Stundung bis	10.000,00 €
zur Niederschlagung bis	5.000,00 €
und zum Erlass bis	2.500,00 €

Die Ziffer 12 gilt nicht bei Forderungen, die gegen Mitglieder des Magistrates und, der Stadtverordnetenversammlung sowie Bedienstete der Stadt bestehen.

- (4) Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung einmal im Jahr zum 31.12. über seine Beschlussfassung zu den Ziffern 5, 6, 7, 8 und 12 zu berichten.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz und Mobilität
 - 3. Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils 12 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über | 150.000,00 bis 500.000,00 € |
| 2. Einzelfallentscheidungen über Anträge | |
| - zur Stundung über | 10.000,00 bis 20.000,00 € |
| - zur Niederschlagung über | 5.000,00 bis 10.000,00 € |
| - und zum Erlass über | 2.500,00 bis 5.000,00 € |

Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz und Mobilität

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekturschaffende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure bis zu einem Betrag über | 120.000,00 bis 500.000,00 € |
| 2. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über | 120.000,00 bis 500.000,00 € |

Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration

Endgültige Entscheidung über die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen unter Beachtung der Vereinszuschussrichtlinien sowie an Kirchengemeinden und Kindergärten unter analoger Anwendung der Vereinszuschussrichtlinien. Ausgenommen sind Zuschüsse für bauliche Maßnahmen oder nach den Betriebsverträgen für Kindergärten.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf die Ausschüsse zu übertragen, bleibt unberührt.
- (5) Die Ausschüsse haben der Stadtverordnetenversammlung jährlich über getroffene Entscheidungen zu berichten.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 Personen festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei Personen festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin, der bzw. die Erste Beigeordnete die Bezeichnung Erster Stadtrat bzw. Erste Stadträtin.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 9 Personen.

§ 5 Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung "Kelsterbach Aktuell" öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung „Kelsterbach Aktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Kelsterbach, Mörfelder Straße 33, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Kelsterbach nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadt Kelsterbach, Mörfelder Straße 33 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Kelsterbach hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Städtälteste oder Städtältester
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete oder Stadtverordneter oder Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.05.2005 und die folgenden dazugehörigen Änderungen
 1. Änderung vom 25.09.2007
 2. Änderung vom 09.11.2010
 3. Änderung vom 27.09.2011
 4. Änderung vom 02.02.2015
 5. Änderung vom 24.02.2015
 6. Änderung vom 26.04.2016
 7. Änderung vom 10.11.2020

außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den 29.04.2021/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Ockel, Bürgermeister